**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

Heft: 6

**Artikel:** Technik und Recht des Grundwassers in der Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-576656

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Technik und Necht des Grundwaffers in der Schweiz.

Der Borstand des Schweizerischen Basserwirt= schaftsverbandes hat die "Interessenten an den Fragen der Technik und der Rechtsverhält= niffe bes Grundmaffers" zu einer öffentlichen Bersammlung auf Samstag, 12. April, im großen Saale des Restaurants zum "Weißen Wind" in Zürich eingeladen. Der Präsident des Verbandes, Ständerat Dr. D. Wettstein, betonte die wirtschaftliche Wichtigkeit bes Grundwaffers für große Teile unseres Landes und die aus der Praxis heraus entstandene Notwendigkeit, sich mit dem Wesen und der Bedeutung des Grund. waffers zunächst in hydrologisch-geologischer und technischer, sobann aber auch in rechtlicher Beziehung grundlich auseinander zu feten. Für die Lagung konnten als Referenten gewonnen werden Dr. phil. 3. Sug (Zürich), der durch treffliche Studien über die Grundmafferverhältniffe in der Schweiz bekannte Geologe, und Rechtsanwalt Dr. B. Wettstein (Zürich).

Dr. hug ging in seinem Referat von den einschlägigen Artikeln des Schweizerischen Bivilgefet = buches aus, die nicht in allen Teilen der modernen hydrologischen und geologischen Auffassung über das Wesen des Grundwassers entsprechen. Zwar wird in Art. 704 das Grundwasser den Quellen gleichgestellt; boch schwebte dem Gesetgeber seinerzeit nicht die Ausbeutung mächtiger Grundwafferftrome bor, fondern nur die Ausnützung durch einzelne Sodbrunnen. Bom hydrologischen Standpunkt aus dürfen Quellen und Grundmaffer nicht identifiziert werden. Die "Quelle" ift die mechanische Erscheinungsform des aus der Erde austretenben "Grundmaffers".

An Hand von Lichtbildern wurde das allgemeine Vorkommen des Grundwassers in der Schweiz illustriert. An besonders typischen Grundwasseraustritten, in ihrem Busammenhang mit den oberirdischen Flugläufen, murde die wirtschaftliche Bedeutung der Grundwaffer-

Grundwafferströme und Beden sind naturgemäß an die Gletscher- und Flußablagerungen gebunden. Ihr Austreten ist bedingt durch das Auskeilen (Querschnittverkleinerung) des Schotters. Das Grundwaffer kann oberirdische Bafferläuse speisen oder Infiltrationen aus dem Fluglauf erhalten. Diese gegenseitigen Beziehungen find häufig mit Silfe demischer Bafferuntersuchungen (Härtebestimmung) klargestellt worden. Messungen der Baffermengen ergaben neben geringen Aufstößen von einigen hundert bis einigen tausend Liter pro Minute, auch solche bis zu 100 und 200,000 Liter pro Minute. Das Gefet erklärt das aufstoßende und abfließende Grundwasser als öffentlich, während es oberhalb seines Austrittes nach Art. 704 einzig vom Grundbesitzer beansprucht werden kann. Wenn eine oberflächliche d. h. technisch unrationelle Grundwafferfaffung durch eine benachbarte rationelle beeinträchtigt wird, fo kommen Art. 706 und 707 über die Abgrabung in Frage, und Recht und Technik kommen miteinander in Konflikt.

Burich hat sich als erster und neben Nidwalben einziger Kanton auf Beranlassung des Referenten und unter Mitwirkung prominenter Fachleute ein Grundwassergesetz gegeben, das dem unzweifelhaft öffent= lichen Charafter der Grundwafferströme Rechnung trägt.

Der Gedanke des schweizerischen Wafferbaugesetzes, der den öffentlichen Charafter der offenen Gemäffer erkannt hat, follte auch über die Grundwafferquelle hinaus Geltung erhalten, nicht nur bereinzelt kantonal, sondern interkantonal. Alle interessierten

Areise sollen daher dahingehende Bestrebungen fördern,

Rechtsanwalt Dr. Wettstein geht ebenfalls bon den Bestimmungen des Zivilgesetbuches aus. Er tonftatiert. daß das Recht hinter der wirtschaftlichen Erfassung des Grundwaffers nachhinkt. Es liegt ein Gegenfat in der eidgenöffischen und kantonalen (Bürcher) Gefeggebung vor. Erftere überläßt das Grundwaffer wie eine Quelle dem Privateigentümer oder dem Servitutberechtigten; lettere knüpft die Benützung eines Grundwasserstromes von 300 und mehr Liter pro Minute an eine Konzession. Das Zürcher Geset steht aber tropdem nicht im Widerspruch mit dem Bundesgeset, sofern die dem letteren Gesetzgeber noch unbekannte wirtschaftliche Wichtigkeit und die ungeahnte Entwicklung der Grundwassergewinnung berücksichtigt und außerdem die Ronzeffion an ein bestimmtes Mindeftquantum gebunden wird, wie ein Bundesgerichtsentscheid fürglich gezeigt hat.

Wäre bei Schaffung des Zivilgesethuches und bei Erteilung früherer Konzeffionen, Entstehung, Wefen und Bedeutung der zusammenhängenden Grundwafferströme wie heute bekannt gewesen, so hatte ber Gesetgeber ihre Benützung sicherlich beschränkt.

Rach dem Zivilgesethuch fann ber Grundstückbefiter über eine zutage tretende Quelle von beliebiger Große verfügen, nach kantonalem Zürcher Recht aber muß er eine Konzession erwerben, wenn er das gleiche Baffer im Boden faffen will, bevor es zutage tritt. Diefes Migverhältnis leitet juriftisch bazu, auch Quellen wenigstens von gewisser Größe unter dasselbe kantonale Recht zu stellen wie das Grundwaffer. Hierzu verhilft Art. 705, ber zum allgemeinen Wohl über eine Fortleitung bes Baffers bestimmt, die ja zur Ausnützung größerer Quantitäten meift notwendig wird.

Die ideale Lösung mare eine Menderung bes Zivilgesethuches, sie beansprucht aber sehr lange Zeit, ihr Ausgang wäre ungewiß. Rach Ansicht bes Referenten führt eine kantonale Gesetgebung burch prazise Umschreibung der vorhandenen Gesetesgrundlagen rascher zum Ziel. Einstweilen aber gehen die Auffassungen hieritber in anderen Kantonen noch weit auseinander, und einer allgemeinen und annähernd gleichlautenden Befetgebung auf kantonalem Boden ober einer interkantonalem Regelung müßte noch viel Aufklärungsarbeit

vorausgehen.

Der Vorsitzende erklärt nach Verdankung der beiden Referate, daß die aufgeworfenen Rechtsprobleme die ganze Schweiz interessieren und ersucht um Vorschläge, die den prattischen Bedürfnissen gerecht zu werden versprechen Der Vorstand wird solche gerne verarbeiten und an die

Behörden weiterleiten.

Un der Diskuffion beteiligten fich Intereffenten der Bafferfraftnutung und Bafferverforgung. Reben zustimmenden Voten hörte man auch solche, die der Auffassung der Referenten, daß eine erweiterte Gesetzgebung unumgänglich notwendig sei, entgegentraten. Ferner wurde gewünscht, es sei darüber zu wachen, daß Gesetzeserweiterungen auf eidgenössischem oder kantonalem Boben nicht zu einer fistalischen Ausbeutung benüt werden, und daß alle Aftionen zu einem Ausbau der Lücken des Gesetzes vom Wasserwirtschaftsverband im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Verein der Gas und Wafferfachmanner durchgeführt werden follten. Der Borfigende nahm alle Anregungen zuhanden des Bor ("Baster Nachr.") standes entgegen.

Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir, zu reklamieren, um unnötige Kosten zu Die Expedition. sparen.